

5203/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat **Dr. Jörg HAIDER** und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5630/J-NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigung von Bediensteten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 1. Jänner 1999 lagen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten insgesamt 31 Meldungen über erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen (einschließlich solcher gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979) vor, die alle auf Mitarbeiter/innen der Zentralstelle entfielen.

Zu Frage 2:

Diese 31 Meldungen betreffen folgende Nebenbeschäftigungen:

- zwei eine Tätigkeit als Übersetzer/in bzw. Dolmetscher/in,
- zwei eine Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r an einer Universität bzw. Volkshochschule,
- zwei eine Anstellung an der Diplomatischen Akademie Wien (siehe auch unten),
- eine die freiberufliche bzw. selbständige künstlerische Tätigkeit (siehe ganz unten),
- zwei eine Tätigkeit als Kundenbetreuer bei einem Buchklub bzw. Schreibwarenhändler,
- eine als Repräsentant eines Sportartikelerzeugers,
- vier eine jeweils stundenweise Aushilfe bei einem Event - Manager, einem Bewachungsunternehmen, bei einem Elektroinstallations- und bei einem Gastgewerbetreibenden,
- zwei eine Tätigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und
- fünfzehn eine Tätigkeit im Bereich internationaler Organisationen oder zwischenstaatlicher Einrichtungen.

Sowohl die zwei Angestellten der Diplomatischen Akademie als auch die freiberuflich bzw. selbständig tätige Künstlerin und ebenso die zwei Angestellten österreichischer Entwicklungshilfeorganisationen sowie die fünfzehn Angestellten internationaler Organisationen oder zwischenstaatlicher Einrichtungen üben ihre - formal als Nebenbeschäftigung von Bundesbediensteten zu wertende - Tätigkeit für einen anderen Dienstgeber als den Bund als Hauptberuf während eines ihnen durch den Bund gegen Entfall der Bezüge gewährten Urlaubes (= Karenzurlaub) aus, sodaß lediglich 11 der 31 zum Stichtag vorliegenden Meldungen betreffend Nebenbeschäftigungen von tatsächlich aktiven Angehörigen des hiesigen Personalstandes stammen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Da die Ressortangehörigen zumindest in den letzten fünf Jahren jeweils von sich aus der gesetzlichen Pflicht entsprochen haben, keine Nebenbeschäftigung auszuüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindern oder die Vermutung ihrer Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden würde, ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in den letzten fünf Jahren in keinem Fall zu einer negativen Beurteilung einer gemeldeten Nebenbeschäftigung veranlaßt und daher auch nicht die Durchführung eines Verfahrens betreffend die Untersagung einer gemeldeten Nebenbeschäftigung erforderlich gewesen.

Zu Frage 5:

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen 3 und 4 ergibt, besteht bezüglich des Auswärtigen Dienstes keine Notwendigkeit zu einer Änderung der ressortinternen Haltung in der nur etwa 2 % der Ressortangehörigen direkt betreffenden Frage der Nebenbeschäftigung von Bundesbediensteten.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Mangels laufender listenmäßiger bzw. elektronischer Erfassung der im hiesigen Ressort äußerst selten gestellten Anträge betreffend Genehmigung der außergerichtlichen Abgabe von Gutachten durch Bundesbedienstete kann eine meritorische Beantwortung dieser Fragen leider nicht erfolgen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Aufgrund des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG ist die Dienstbehörde (bzw. Personalstelle nach § 2e VBG 1948) auf die Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung einer Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Abs. 3 und 5 BDG 1979 (bzw. § 8 VBG 1948) oder auf die Einbringung von Anträgen betreffend die beabsichtigte Abgabe von Sachverständigengutachten gemäß § 57 BDG 1979 seitens betroffener Bediensteter angewiesen, da sie diesbezüglich nicht zu eigenständigen Nachforschungen ermächtigt ist. Eine Unterlassung der pflichtgemäßen Befassung der Dienstbehörde (bzw. der Personalstelle nach § 2e VBG 1948) in derartigen Fällen ist für den betreffenden Bediensteten mit der Gefahr eines zufälligen Bekanntwerdens bzw. einer Informierung der Dienstbehörde (bzw. der Personalstelle nach § 2e VBG 1948) durch Dritte und sohin für Beamte mit dem Risiko der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. für Vertragsbedienstete mit dem Risiko einer Entlassung verbunden, worüber die Bediensteten im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung in Kenntnis gesetzt werden. Seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind in diesem Zusammenhang keine weitergehenden Maßnahmen geplant.

Zu Frage 11:

Ein Entfall von Dienststunden infolge der Nebenbeschäftigung von Bediensteten ist begrifflich ausgeschlossen, da jede die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindernde Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Abs. 2 BDG 1979 (bzw. § 5 Abs. 1 letzter Satz VBG 1948) untersagt werden muß. Da die Einhaltung der Dienstzeit der laufenden Überprüfung durch den jeweiligen Vorgesetzten (siehe § 45 Abs. 1 BOG 1979 und § 5b Abs. 1 VBG 1948) unterliegt, ist davon auszugehen, daß im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten keine Dienststunden infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung entfallen.

Zu Frage 12:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 11 zum Ausdruck gebracht wurde, ist jede Nebenbeschäftigung zu untersagen, durch die der sie ausübende Bedienstete an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert wird. Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wird jede gemeldete bzw. bekanntgewordene Nebenbeschäftigung im Lichte der diesbezüglich geltenden Gesetzesbestimmungen geprüft und

dem unmittelbaren Vorgesetzten des sie ausübenden Bediensteten zur Kenntnis gebracht, um im Rahmen der von ihm wahrzunehmenden Dienstaufsicht sicherzustellen, daß dadurch der Dienstbetrieb keine Beeinträchtigung erfährt. Seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind daher in diesem Zusammenhang keine weitergehenden Maßnahmen geplant.

Zu den Fragen 13 und 14:

Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erwachsen zufolge der Nebenbeschäftigte von Bediensteten nur jene Kosten, die mit der oben erwähnten Prüfung auf ihre Zulässigkeit nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigerweise verbunden sind. Aufgrund der geringen Zahl derartiger Fälle werden zufolge der Nebenbeschäftigung von Bediensteten auch für deren vorerwähnte Überprüfung keine zusätzlichen Bediensteten benötigt. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 5628/J-NR/1999 durch den Herrn Bundeskanzler.